

An den  
**DEUTSCHEN BUNDESTAG**  
Finanzausschuss  
Eduard Oswald  
Vorsitzender  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Ihr Zeichen  
WF IV A 2 – 16/913

Ihr Schreiben vom  
22. März. 2006

Unser Zeichen

Datum  
31.03.2006

**Stellungnahme Verband deutscher Alkoholhersteller e.V. zu dem  
Gesetzentwurf der Bundesregierung "Entwurf eines Gesetzes zur Änderung  
des Gesetzes über das Branntweinmonopol und von  
Verbrauchssteuergesetzen" - Drucksache 16913-**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Verbandes deutscher Alkoholhersteller und Verarbeiter e.V. und unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 22.03.2006 nebst Anlagen zu dem oben genannten Thema nehme ich zu dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol und von Verbrauchssteuergesetzen wie folgt Stellung:

**Bezug:**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol und von Verbrauchssteuergesetzen, Artikel 1, Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol, Nr. 17 § 135, Abs. 3 b) (In Satz 4 wird die Angabe „2 Monaten“ durch die Angabe „1,4 Monaten“ ersetzt.)

sowie

Begründung A. Allgemeines I. Gesetz über das Branntweinmonopol

sowie

Begründung B. Im Einzelnen zu Nr. 17 (§ 135).

### **Ausgangslage:**

Gemäß § 135 Branntweinmonopolgesetz in Verbindung mit § 9 sowie § 40 Branntweinsteuerverordnung sind Hersteller und Händler, die ein offenes Branntweinlager betreiben, verpflichtet, eine Sicherheitsleistung in Form eines Zollreferates oder einer Bürgschaft an das zuständige Hauptzollamt zu leisten. Die Sicherheitsleistung richtet sich der Höhe nach nach der Menge an unvergälltem Ethanol, das voraussichtlich im Jahresdurchschnitt in zwei Monaten (nach der Gesetzesänderung in 1,4 Monaten) aus dem Branntweinlager entnommen wird. (§ 9 (1) BrStV) Für unvergällten Alkohol, der unversteuert aus dem offenen Branntweinlager entnommen wird, wird nur 1/12 des Steuerwertes berücksichtigt. (§ 9 (2)).

In der Folge führt die Gesetzeslage dazu, dass Alkoholhersteller und Händler, die ein offenes Branntweinlager betreiben, Sicherheiten in erheblicher Höhe leisten müssen. Für einen mittelständischen Betrieb mit einer Jahresabsatzmenge von lediglich rund 100.000 Hektoliter unvergälltem Alkohol ergibt sich z.B. eine Bürgschaft in Höhe von € 1,8 Mio €. Insbesondere durch die gesetzlich vorgeschriebene Verwendung von ausschließlich unvergälltem Alkohol im Bereich Bioethanol haben sich in den letzten Jahren die Absatzmengen der Alkoholhersteller erheblich erhöht. So sind heute durchschnittliche Absatzmengen von 500.000 Hektoliter bis 2.000.000 Hektoliter durchaus üblich. Somit erhöhen sich die erforderlichen Sicherheitsleistungen je Betrieb schnell auf Größenordnungen im zweistelligen Millionenbereich (z.B. 500.000 Hektoliter Jahresabsatz entspricht € 9 Mio. bzw. 2.500.000 Hektoliter entsprechen bereits € 45 Mio).

Da in Deutschland die Sicherheitsleistung in Form eines von einer Geschäftsbank oder einer Kreditversicherung üblicherweise bereitgestellten Zollavals oder einer Bankbürgschaft eingefordert wird, führt dies in der Konsequenz dazu, dass für die leistenden Betriebe die Bürgschaftsleistung voll auf den Kreditrahmen angerechnet und somit die Eigenfinanzierungskraft der Unternehmen erheblich geschwächt wird.

EU-Richtlinie 92/12/EWG vom 25.02.1992 schreibt eine entsprechende Sicherheitsleistung in allen EU Mitgliedsstaaten vor. Wie die mitgelieferte Übersicht allerdings zeigt, werden in anderen europäischen Ländern teilweise erheblich geringere Bürgschaftssummen festgesetzt und in der Konsequenz wesentlich unternehmensfreundlicher verfahren. So können Unternehmen in Frankreich die Bürgschaft über eine Art Versicherungsverein leisten und müssen somit die Bürgschaftssumme nicht auf den eigenen Kreditrahmen anrechnen. In Schweden wird die Bürgschaft für Bioethanol teilweise ganz ausgesetzt und in Holland ist die Bürgschaft auf einen Maximalbetrag begrenzt. In zahlreichen anderen Ländern ist die Bürgschaftssumme deutlich niedriger.

**Stellungnahme:**

Wir begrüßen grundsätzlich die im Gesetzesentwurf vorgesehene Verringerung der Fälligkeitsfristen. Allerdings ist die Reduzierung von 2 auf 1,4 Monaten bzw. von 70 auf 50 Tagen unserer Meinung nach nicht ausreichend. Nach Ansicht des VDAV wäre vielmehr eine Verringerung der Fälligkeitsfristen wie ursprünglich vorgesehen auf 1 Monat bzw. 35 Tage angemessen.

Wie in der Begründung auf Seite 9 ausgeführt ist eine durchschnittliche Zahlungsfrist von 35 Tagen ausreichend. Die durchschnittlichen Zahlungsziele liegen, wie weiter ausgeführt sogar „- zum weit überwiegenden Teil erheblich unter den gesetzlichen Fälligkeitsfristen.“

Aus den oben genannten Gründen stellt die hohe Belastung der Unternehmen der Alkohol herstellenden und handelnden Branchen mit Sicherheitsleistungen eine starke Wettbewerbsbenachteiligung gegenüber ausländischen Firmen dar und beschränkt insbesondere kleine und mittlere Betriebe durch begrenzte Eigenkapitalmittel in Ihrer wirtschaftlichen Entwicklung. Gerade unter der Berücksichtigung, das die Hauptwettbewerber der Branche in Frankreich und Holland angesiedelt sind und darüber hinaus Importalkohol aus Drittländern überwiegend über den Raum Rotterdam in die EU eingeführt wird sehen wir in der bestehenden und auch noch in der geänderten Gesetzeslage sehr erschwerte Wettbewerbsbedingungen für deutsche Hersteller und Verarbeiter oder Händler.

Eine Verringerung der Fälligkeitsfristen von 2 Monate auf 1 Monat hätte hier deutlich Abhilfe geschaffen und wir ersuchen den Gesetzgeber ausdrücklich in dem Gesetzesentwurf oder in einem zweiten Schritt die weitergehende Anpassung der Fälligkeitsfristen vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

**Verband deutscher  
Alkoholhersteller u. Verarbeiter e.V.**

Ludz Wilkening

Vorsitzender des Vorstandes